

Herzlich willkommen zum NL der Nichtwissens. Zerknirscht stellen wir fest, dass zwar Hessen über etliche Wissensbotschafter verfügt, uns aber ein derartiger Ehrentitel bislang noch nicht angetragen wurde.

<http://tinyurl.com/hessen-wissensbotschafter>

Doch lesen Sie in der Eilmeldung dieses NL, dass es nicht nur theoretisch auch weit schlimmer kommen könnte ...

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2014_09_19

I. Eilmeldung

< Strafrecht für Dummies >

„Sehr geehrter Herr Professor Hefendehl, auf der Suche nach einem Autor für ein „Strafrecht für Dummies“ sind Sie mir aufgefallen.“ – So beginnt eine Mail, die RH sogleich ebenso elektrisierte wie überzeugte. „Wer denn sonst?“, fragte er sich sogar ein wenig verschnupft, auch wenn er nicht so recht wusste, um was es sich handelte. Aber die Erklärung folgte sogleich auf den Fuß: „Ich weiß nicht, ob Sie die international erfolgreiche Buchreihe „für Dummies“ kennen? Seit über 20 Jahren am Markt und in ca. 30 Ländern und Sprachen verfügbar, haben die auffälligen gelb-schwarzen Bücher es sich als Ziel gesetzt, auch anspruchsvolle Materie strukturiert, verständlich und mit einer Prise Humor gewürzt zu „servieren“.

Schwarz-gelb sind die Vereinsfarben von Dynamo Dresden, das passt also schon einmal. Und das Blutbadargument schreit ja geradezu nach einer witzigen Visualisierung. Diesen Binding kann man dann vielleicht auch weglassen, der erscheint RH bei einem ersten Grübeln dann doch nicht ganz zielgruppenrelevant für Dummies zu sein. Und selbst die Bezeichnung „Argument“ kommt vielleicht ebenso lateinisch hochtrabend wie überflüssig daher.

Gar nicht so einfach, diese heitere Reduktion auf das Wesentliche, insbesondere auch deshalb nicht, weil jegliches Hinterfragen der Vorgehensweise von Gesetzgeber und Dummie-Gottheit „h.M.“ vom Verlag vermutlich die rote Karte gezeigt bekäme.

Sie wollen das machen? Stopp, wir überlegen noch. Der erste Dummie-Ansprechpartner im Strafrecht sind definitiv wir. Der Markt erscheint lukrativ.

II. Law & Politics

< EuGH rügt Deutschland für Vollzug der Abschiebehaft >

Knast ist nicht gleich Knast. Er darf es zumindest nicht sein. Auch wenn es schwerfällt, sich innerhalb solcher totaler Institutionen Abstufungen vorzustellen, bedarf es ihrer doch, um den verschiedenen Anlässen und Rechtsgrundlagen eines staatlichen Freiheitsentzuges Rechnung zu tragen. Weil Sicherungsverwahrte nicht für begangenes Unrecht büßen, sondern aufgrund einer attestierten Gefährlichkeit zum Schutze der Gesellschaft einsitzen, weil die Untersuchungshaft lediglich die Durchführung der Hauptverhandlung sicherstellen soll, die Schuld der Betroffenen indes noch nicht gerichtlich festgestellt wurde, verbietet es sich, diese beiden Gruppen gewöhnlichen Strafgefangenen gleich unterzubringen.

Hierzu formuliert das Gesetz Vorgaben (Abstands- bzw. Trennungsgebote), und wo solche fehlen oder unzureichend umgesetzt werden, erklärt das Bundesverfassungsgericht kurzerhand eine Säule des Maßregelrechts für weitgehend verfassungswidrig, wie im Fall der Sicherungsverwahrung 2011 geschehen. Den Stein ins Rollen brachte damals der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der die Sicherungsverwahrung für konventionswidrig erachtete. Zwar ließen sich die Richter bereitwillig die Zweispurigkeit des deutschen Sanktionenrechts und den theoretischen Unterschied von Strafe und Maßregel erläutern. Die Praxis zeigte ihnen jedoch Gefangene, die hinter denselben Gittern saßen und auf dieselben Mauern blickten.

Eine ähnliche Beobachtung – in diesem Fall durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) – handelte Deutschland nun erneut eine Rüge im Zusammenhang mit dem Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme ein: der Abschiebehaft. In diese gerät, wer aufgrund fehlenden Aufenthaltsrechts nach illegaler Einreise oder nach abgelehntem Asylantrag zur Ausreise verpflichtet ist. Als Rechtsgrundlage dient § 62 AufenthG. Abschiebehaft ist keine Strafhaft, sondern dient allein der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht. Gleichwohl war es in Deutschland gängig, abzuschiebende Ausländer Tür an Tür mit Straftätern in gewöhnlichen Haftanstalten unterzubringen. Dies verstößt gegen eine EU-Richtlinie, die eine gesonderte Inhaftierung in speziellen Einrichtungen vorsieht.

Die Bundesregierung hatte auf einen Passus der Richtlinie verwiesen, wonach die Unterbringung auch in Strafvollzugsanstalten erfolgen könne, wenn spezielle Einrichtungen nicht vorhanden seien. Dies gelte gegenwärtig für zehn Bundesländer. Da es im föderalen Aufbau der Bundesrepublik gerade den Ländern zugewiesen sei, die Abschiebehaft zu vollziehen, dürften die Betroffenen in diesen Ländern gewöhnlichen Haftanstalten zugeordnet werden.

Dem widersprach der EuGH entschieden. Die föderale Strukturierung eines Mitgliedstaates und das Fehlen spezieller Abschiebehafteinrichtungen in einzelnen föderalen Untergliederungen ändere nichts an der Verpflichtung zur Separierung von Abschiebehäftlingen. Diese obliege dem Mitgliedstaat als solchem, unabhängig von

dessen Verwaltungsstruktur. Fehlten in Bundesländern Sondergefängnisse, müssten Abschiebehäftlinge eben über die Grenzen hinweg bestehenden Einrichtungen anderer Bundesländer zugewiesen werden.

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Abschiebehäftlinge haben keine Straftat begangen. Grund ihrer Inhaftierung sind gerichtliche Anordnungen auf Grundlage eines seinerseits diskussionswürdigen Asyl- und Aufenthaltsrechts. Bei einer Mehrzahl der Inhaftierten handelt es sich nicht einmal um sog. „Illegale“ (treffender: Illegalisierte), die jahrelang ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland lebten, sondern um von der Bundespolizei direkt bei ihrer Einreise aufgegriffene Asylsuchende, die aufgrund der europäischen Dublin-III-Verordnung inhaftiert werden. Diese legt fest, in welchem EU-Mitgliedstaat ein Flüchtling sein Asylverfahren zu betreiben hat. Bis zum Abschluss der Zuständigkeitsprüfung und der Überstellung in das entsprechende Land wird oftmals Abschiebehäftlinge angeordnet. Gerade diese von den Strapazen einer Flucht gezeichneten Personen gemeinsam mit Strafgefangenen in gewöhnlichen Haftanstalten unterzubringen und sie ungeachtet ihrer noch frischen Erfahrung von Heimatverlust und Zukunftsangst unmittelbar den sich an diesen Orten zwangsläufig einstellenden Prisonierungseffekten auszusetzen, ist verantwortungslos.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine gesonderte Unterbringung in speziellen Einrichtungen ausreicht, um einen menschenwürdigen Umgang mit entwurzelten und desillusionierten Flüchtlingen sicherzustellen. Zweifellos ließe sich dort der Alltag der Betroffenen durch eine in Strafvollzugsanstalten kaum realisierbare Lockerung der Haftbedingungen (großzügigere Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt, mehr Besuch) und bedarfsgerechte Angebote (kostenlose Rechtsberatung, psychologische Unterstützung) erleichtern. Andererseits würden durch die Verbringung in die mitunter weit entfernten Spezialanstalten anderer Bundesländer unmittelbare soziale Kontakte mit der Community erschwert, Familien entzweit und Isolationsgefühle gefördert. Berichte über die Zustände innerhalb bestehender Spezialeinrichtungen sind ernüchternd: Die Verzweiflung der Inhaftierten begegnet der Überforderung der Bediensteten. Es kommt zu Hungerstreiks und Suizidversuchen.

<http://tinyurl.com/pro-asyl-abschiebungsgewahrsam>

In einem Rechtssystem, das keinen tieferen staatlichen Eingriff als den gänzlichen Entzug der Fortbewegungsfreiheit kennt und ihm daher sogar als Kriminalstrafe „ultima ratio“-Charakter zumisst (Freiheitsstrafen ohne Bewährung werden in 6 % aller strafgerichtlichen Verurteilungen ausgesprochen), muss die Legitimation der Abschiebehäftlinge als solche neu diskutiert werden. Die gravierenden Folgen ihres Vollzuges für die Betroffenen lassen sich aus einer Verhältnismäßigkeits-Perspektive kaum rechtfertigen. Anders als bei der Untersuchungshaft, wo die Inhaftierung formal (noch) Unschuldiger durch die erforderliche Sicherung einer der Wahrung des Rechtsfriedens dienenden gerichtlichen Prüfung des im Raume stehenden dringenden Tatverdachts begründet und akzeptiert wird, lässt sich ein solcher Konsens der Rechtsgemeinschaft mit

Blick auf die Abschiebehaft und den von ihr verfolgten Zweck der effektiven Durchsetzung von Ausreisepflichten nicht ausmachen.

Zumal sich diesbezüglich geeignete Alternativen zu einer Gefangenschaft anböten: Einem Untertauchen des Ausreisepflichtigen kann auch durch tägliche Meldeauflagen oder Kautionszahlungen vorgebeugt werden. Insgesamt kann die Bereitschaft der Betroffenen, auch negative Bescheidungen ihrer Anträge zu akzeptieren und sich der Ausreisepflicht zu stellen, gesteigert werden, wenn ihnen zuvor seitens der Behörden der Eindruck einer sorgfältigen Prüfung ihres Falles im Rahmen eines verständlichen Verfahrens vermittelt wird.

Ob das Urteil des EuGH nun wirklich die erforderliche Diskussion über das System Abschiebehaft anzustoßen vermag oder lediglich die deutsche Verwaltung motivieren wird, Schlupflöcher aufzuspüren, durch die den Vorgaben des Gerichts zwar entsprochen, die Not der Betroffenen aber nicht gelindert wird, ist nicht abzusehen. Die jüngsten Entwicklungen sind zwiespältig: Mut macht ein Beschluss des BGH, der die Gerichte anlässlich der rechtswidrigen Inhaftierung eines Pakistani nachdrücklich daran erinnert, dass Abschiebehaft nach europäischem Recht nur bei erheblicher Fluchtgefahr verhängt werden dürfe, die sorgfältig für jeden Einzelfall nachzuweisen sei.

<http://tinyurl.com/bgh-abschiedehaft>

Auf der Gegenseite unterwegs ist freilich Thomas de Maizière, dessen Entwurf eines „Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ eine erhebliche Verschärfung des Asylrechts bedeutet und Befürchtungen von Experten zufolge auf eine uferlose Ausweitung der Abschiebehaft hinausläuft.

<http://tinyurl.com/entwurf-asylrecht>

< Formel Frechheit >

Nehmen wir doch der Einfachheit halber die Überschrift unseres Chefbewerbers der Nation, Heribert Prantl, der über dieses Wortspiel beweist, mit dem Irdischen immerhin noch leicht verhandelt zu sein. Schon des Öfteren haben wir in unserem NL eine gewisse Müdigkeit bei ihm ausgemacht, seinen Bausatzkasten der Freiheit und ihrer Feinde noch fundiert einsetzen zu wollen. Und so vermengen sich seine vagen Einschätzungen über Gut und Böse mit bildungsbürgerlichen Belehrungen und Fantasien über Essenseinladungen.

Nicht einmal mit dem Recht selbst möchte sich der ehemalige Staatsanwalt nun offensichtlich noch genauer abgeben, wenn er im Falle der Einstellung des Verfahrens gegen Bernie Ecclestone davon spricht, zwei „außerordentlich kreative Erledigungsmethoden“, nämlich die sog. Verständigung zwischen Gericht und Strafverteidigung nach § 257 c StPO und die Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung

von Auflagen nach § 153 a StPO, seien in diesem Falle „in außerordentlich frecher Weise miteinander kombiniert“ worden.

<http://tinyurl.com/sz-formel-frechheit>

Das klingt wieder extrem raffiniert und verunsichert das ehrgeizige Zielpublikum der Süddeutschen Zeitung zunächst einmal, weil es nicht selbst auf diesen perfiden Schachzug kam. Aber um einen solchen geht es ehrlich gesagt auch überhaupt nicht, sondern schlicht um die alleinige Anwendung der – historisch gesehen – Keimzelle des Deals im Strafprozess, § 153 a StPO, dessen Rechtsfolgen für den Beschuldigten und den Staat noch einmal deutlich attraktiver sind als diejenigen der Verständigung.

<http://www.tagesschau.de/inland/faq-ecclestone-100.html>

Und so bleibt dunkel, welche „einschlägigen Paragrafen“ Heribert Prantl nun abschaffen will: § 153 a StPO und § 257 c StPO, nur die hier einschlägige Einstellung gegen Auflagen oder doch den vorliegend irrelevanten gescheiterten Versuch einer gesetzlichen Zählung der Absprachenpraxis, den das BVerfG noch einmal großzügig durchgewunken hatte? In Zukunft werde der Gesetzgeber allerdings (wie auch immer) ein verstärktes Auge auf etwaige gesetzwidrige Zustände werfen.

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2013_04_12 (II.)

Prantl belässt es bei seinem berühmten Rundumschlag nach Schrotflintenmanier: Gleich die ganze Strafprozessordnung müsse sich dunkelrot verfärben, die Prozessbeteiligten hätten zumindest rot zu werden. Weil Wahrheit und Gerechtigkeit keine Handelsobjekte seien. Genau. So macht man selbst während eines geistigen Boxenstopps noch schnell ein paar Punkte.

III. Dem Verbrecher auf der Spur

< heute: die Igel-Variante >

Die Rubrik „Dem Verbrecher auf der Spur“ hält sich in unserem NL mittlerweile ähnlich hartnäckig wie die Spezies selbst, um die es geht. Wir brauchen einfach ein gewisses Maß an Verbrechen einschließlich einiger Prominenter, um die Gesellschaft hinreichend stabil zu halten und den Mob zu sedieren.

Heute wollen wir mal wieder den Spieß zumindest ein wenig umdrehen, indem wir uns nicht an die Fersen des Verbrechers heften, sondern Hase & Igel spielen: Wir werden schon da sein, wenn der Verbrecher sein fieses Machwerk in die Tat umzusetzen gedenkt. „Mal wieder“ deshalb, weil derartige Fantasien insbesondere eine enorme ökonomische Dimension aufweisen und daher allgegenwärtig sind. Erst kürzlich berichteten wir darüber, dass Amazon schon vor der Bestellung liefern wolle.

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2014_02_07 (I.)

Auf das Verbrechen bezogen, gedenkt die Münchener Polizei mit Precops, bescheiden wie sie nun einmal ist, vorerst etwas kleinere Brötchen zu backen als in „Minority Report“ oder in „Next“. Die „Predictive Policing“-Algorithmen funktionierten nur bei Verbrechen, bei denen Täter methodisch statt impulsiv vorgehen. So wüssten die Fahnder, dass professionelle Täter vor jedem Einbruch eine Art „Kosten-Nutzen-Rechnung“ aufstellten. Durch das neue Analyse-Instrument, so Innenminister Joachim Herrmann, würden Zusammenhänge aufgedeckt, die dem Menschen verborgen blieben. Einsatzkräfte könnten noch gezielter in die Brennpunkte gesteuert werden.

<http://tinyurl.com/sz-precops>

Das ist doch schön: Während eine zeitgemäße Kriminologie den Boden ätiologischer, also ursachenbezogener, Kriminalitätstheorien überwiegend längst verlassen und um die konstruktivistische Komponente ergänzt oder ersetzt hat, baut die Polizei auf „rational choice“-Ansätze in ihrer Steinzeitvariante und weiß auch gleich, in welchen Deliktsbereichen diese funktionieren. Dass gerade die Kriminalpolizei nicht müde wird, die ökonomisch Mächtigen in Endloskampagnen dazu anzuhalten, ihre Pfründe über einen Hochsicherheitstrakt vor dem hier nun wieder allgegenwärtigen Feind zu schützen, stört dabei keinen großen Geist.

Und das Beste: Weil viele Igel des Hasen Tod sind, wird Precops mit Sicherheit nicht nur in Zürich, sondern auch in München ein voller Erfolg werden. Der Diebstahl als Herrschaftskonstrukt und Instrument der Herrschaftssicherung in einem ist eben überall.

An der vorsorglichen Liquidierung des Feindes als der Endausbaustufe wird vorerst noch gearbeitet. Es bedürfte insoweit jedenfalls eines Meldesystems, damit alle wissen, dass der Laden läuft. Klammheimlich darf der Verbrecher jedenfalls nicht verschwinden. Wir brauchen ihn.

IV. Die Palmer-Rubrik

Sie kriaget nix. Fertig.

V. Aus Forschung & Lehre

< Studenten, was geht? >

So lautete der Weckruf der FAZ kurz vor Beginn der Semesterferien, als alle bereits packten. Wie derzeit übrigens auch, dieses Mal 200 Mitarbeiter/innen der FAZ.

<http://tinyurl.com/faz-studentenweckruf>

Natürlich war die Überschrift in der FAZ nicht zufällig in dieser Weise gestaltet: „Studenten, was geht?“ Denn ein Weckruf zielt in diesem Medium seit jeher in die Richtung, man solle sich nicht mit so titulierten genderpolitischen Marginalien aufhalten, sondern auf das Wesentliche konzentrieren.

Ob die Auswahl der Sprache in gleicher Weise bewusst erfolgte oder aber eines von zahlreichen Eigentoren war, ist nicht so ganz klar. Jedenfalls unsere zurückgenommene Erkenntnis geht dahin, dass wir gar nicht erst versuchen sollten, die Sprache anderer Generationen zu treffen. Wir kämen erstens eh wieder zwei Schritte zu spät und würden zweitens durch einen derartigen Anbiederungsversuch nicht die Akzeptanz unserer Argumente erhöhen.

Die erstaunlich hitzig geführte Debatte mit dem Hinweis ersticken zu wollen, es gebe keine Generation Y, keine Gruppe der Optimierer und keine der Egotaktiker, sondern eben nur Individuen mit unterschiedlichen Präferenzen und Handlungsmaximen, derartige Kategorien führten ins Klischee und sonst nirgendwohin, erscheint uns allerdings in gleicher Weise nicht sonderlich hilfreich.

<http://www.zeit.de/2014/35/generation-y-studenten>

Eine Strukturdebatte muss darum bemüht sein, individuelle Entscheidungen zu clustern, mag es auch den bewussten Kontrapunkt im Einzelfall geben. Vor einem solchen Schritt erscheint uns eine jeweilige kritische Revision des eigenen Standpunkts hilfreich: Diejenigen, die den unangepassten und eine (natürlich) angemessene Streitkultur pflegenden Studierenden ausrufen, werden den Protest in aller Regel erst dann gelernt haben, als sie meinten, sich diesen in jeder Hinsicht leisten zu können. Und ob die sich heute in den momentan angesagten Netzwerken Aufhaltenden dies wirklich als zeitgemäße Entäußerung ihrer Kritik und bewusste Provokation interpretieren, bezweifeln wir mal ganz vorsichtig. Macht man dies nicht im Wesentlichen schlicht deshalb, weil es bei einer Abwägung der zur Verfügung stehenden Alternativen in der jeweiligen Peergroup eben gewinnt?

<http://tinyurl.com/Zeit-studenten-protest>

Dieses verständliche Zurechtbiegen einmal eliminiert, bleibt als gemeinsame Klammer des gesamten Universitätsbetriebs der Topos der Ökonomisierung. Er verliert dann das an die Studierenden gerichtete vorwurfsvolle Moment, wenn man sich bewusst macht, mit welcher gewaltiger Kraft eine solche Fokussierung von den Ländern als unwilligen Financiers wie den auf Drittmittel gierenden Universitäten (aus Not und als vermeintliches Ehrenzeichen) propagiert wird. Eine derartige Priorisierung schlägt natürlich unmittelbar auf das gesamte Lehrpersonal und deren gewichtete Wertschätzung durch. Der vorgebliche Gegenstand der Universitäten – die Wissenschaftsforschung

sowie die hierdurch befeuerte ambitionierte Lehre – fügt sich in eine derartige Struktur nicht mehr friktionslos ein und wird zum Fremdkörper.

Vor diesem Hintergrund erscheint es fast als geschmacklos, wenn entschuldigend auf die kompromisslose Wirtschaft und deren Bedarfsprofil für den künftigen Arbeitnehmer verwiesen wird.

<http://tinyurl.com/spon-profil-wirtschaft>

Und all diejenigen Vorschläge kommen eher scheinheilig daher, die fordern, das System allein von unten in Frage zu stellen. So wie es damals diejenigen erfolglos machten, über deren Tun man sich heute in der FAZ informiert, weil man selbst nicht dabei war.

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

Blau: Blau. – Rot: Rot. Ergebnis: Rot gewinnt. – So wurde der legendäre Titanic-Farben-Battle ebenso knapp wie kompromisslos entschieden. Und RH fragte sich 2006 vor dem Hintergrund der Erkenntnis, wonach die Verständlichkeit den sicheren Tod der Wissenschaft bedeuten würde, grüblerisch: „Äpfel und Birnen oder Steine statt Steine: Die technische Prävention und das Strafrecht“.

Warum man sich bei einem derartigen eher beunruhigenden Zwischenstand über eine Hausaufgabe für Sechstklässler in Washington so unheimlich aufregte, Adolf Hitler mit George W. Bush zu vergleichen, bleibt dunkel.

<http://tinyurl.com/fr-bush-hitler>

Sie hätten ja einfach bei unserer ehemaligen Justizministerin Herta Däubler-Gmelin abkupfern können, so schwer ist das nun wirklich nicht. Ziel von George W. Bush war es, mit einem Irak-Krieg vor allem von innenpolitischen Problemen abzulenken. „Das ist eine beliebte Methode. Das hat auch Hitler schon gemacht.“ Fertig ist die Laube.

http://en.wikipedia.org/wiki/Herta_Däubler-Gmelin

Wer hierüber aber einmal so richtig nachgrübeln will, der sei noch einmal auf unsere Ausgangsfrage verwiesen: „Äpfel und Birnen oder Steine statt Steine“.

VII. Das Beste zum Schluss

Wir wollen nicht hochnäsiger erscheinen, Inder. Aber mit Precops (s.o. III.) wäre das sicher nicht passiert.

<http://www.youtube.com/watch?v=l7j5Vcm8nBA>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 19.9.2014

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>